

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung; G9 jetzt“

- I. Das Wählerverzeichnis für die Eintragung in die Eintragungslisten und zur Beantragung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung; G9 jetzt“ in der Stadt Rahden wird in der Zeit vom **24. bis 27. Januar 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 9, Rahden, Zimmer 1 0 13, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung zugelassen wird, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach der Einsichtnahme (Einsichtsfrist vom 24. bis 27. Januar 2017), spätestens am 27. Januar 2017 bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Rahden, Lange Straße 9, 32369 Rahden, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Stimmberechtigte können auch auf einem **Eintragungsschein** ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären. Eintragungsscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen ist; dies gilt auch bei Wohnungswechsel innerhalb des Landes. Eintragungsscheine sind so rechtzeitig der Gemeinde des Wohnorts zu übersenden, dass sie dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten (07.06.2017) eingehen. (§ 13 Abs. 3 VVBVEG)
- IV. Einen **Eintragungsschein** für das Volksbegehren erhält auf Antrag
1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte,
 2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Stimmberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.
- (§ 6 DVO VVBVEG i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 2 LWahlG)
- V. **Eintragungsscheine** können von eingetragenen Stimmberechtigten bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31.05.2017, 12.30 Uhr), bei der Stadtverwaltung Rahden (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail, Internet-Anwendung: Link/Online-Antrag auf der Internet-Seite der Stadt Rahden www.rahden.de, u.a.) beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und

können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- VI. Bei Beantragung eines Eintragungsscheines werden dem Eintragungsberechtigten die den Mustern der Anlage 5a und 5b der DVO VIVBVE entsprechenden Unterlagen übersandt oder persönlich ausgehändigt. Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- VII. Wer durch Eintragungsschein seine Unterstützung für das Volksbegehren erklärt, kennzeichnet persönlich den Eintragungsschein und übersendet diesen an den Bürgermeister der Stadt Rahden. Sofern die Hilfeleistung einer Hilfsperson erforderlich ist, ist eine Versicherung der Hilfsperson an Eides statt auf dem Eintragungsschein abzugeben. Der unterschriebene Eintragungsschein muss so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Rahden versandt werden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist, 07.06.2017, eingeht.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die amtliche Listenauslegung nur dann stattfinden kann, wenn die hierfür erforderlichen Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen (bis 01.02.2017) der Stadt Rahden zur Verfügung gestellt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf dieser Bekanntmachung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Eintragungsberechtigter/Eintragungsberechtigte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

Rahden, den 19.01.2017

Stadt Rahden
Der Bürgermeister



Dr. Honsel